

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	2. Sitzung Gemeinsamer FA / 19.12.2019 / 16:30 – 17:30 Uhr
TOP:	04 – Weitere Überarbeitung DRS 17
Thema:	Ausgangslage und weiteres Vorgehen bzgl. Überarbeitung DRS 17
Unterlage:	02_04_Gem-FA_DRS17_CoverNote

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
02_04	02_04_Gem-FA_DRS17_CoverNote_FA	Cover Note

Stand der Informationen: 06.12.2019

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss erörtert das weitere Vorgehen in Bezug auf DRS 17. Gegenstand ist die nach dem ARUG II im HGB verbleibende Angabepflicht der Gesamtbezüge. Davon abhängig ist zu entscheiden, ob eine Überarbeitung des DRS 17 unter Einbindung der DRSC-Arbeitsgruppe *Organvergütung* (AG) erfolgt. Ggf. ist auch über die Zusammensetzung der AG entschieden werden.
- 3 Die Sitzung ist nicht öffentlich, da u.a. die personelle Zusammensetzung der AG in Abhängigkeit der Fragestellungen besprochen wird.

3 Aktueller Stand: ARUG II und DRÄS 9

- 4 Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II) am 14. November 2019 in der Fassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz verabschiedet. Auch der Bundesrat hat dem Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt.
- 5 Der DRS 17 wird mit DRÄS 9 an die neue Rechtslage angepasst. DRÄS 9 ist bereits verabschiedet und wird mit Erscheinen des ARUG II im BGBl dem BMJV zur Bekanntmachung zugeleitet. Die Verabschiedung des DRÄS 9 durch beide Fachausschüsse erfolgte vorbehaltlich des



konkreten Erstanwendungsdatums und inhaltlicher, für DRS 17 relevanter Änderungen im endgültigen Gesetz.

- 6 Die für DRS 17 relevanten inhaltlichen Gesetzesänderungen wurden vom Bundestag in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 19/9739 vom 29.04.2019) unverändert angenommen. Insofern besteht kein Anpassungsbedarf in Bezug auf DRÄS 9. Das für die Änderungen an DRS 17 relevante Erstanwendungsdatum wurde durch den Bundestag im Vergleich zum RegE um ein Jahr verschoben. Die Änderungen am HGB sind zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

4 Weitere Überarbeitung des DRS 17

- 7 Während der Arbeiten an DRÄS 9 wurde in den Fachausschüssen wiederholt eine weitere Überprüfung und ggf. Überarbeitung des DRS 17 besprochen. Grund hierfür ist das Zuflusskonzept im neuen AktG, wonach die Gewährung einer Vergütung an den Zufluss der Vergütung gekoppelt ist, d.h. „gewährt“ bedeutet „zugeflossen“.